Entwurf Stand 24.09.2026

Satzung der Stadt Fürstenau
über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,44,55,58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ratsmitglieder der Stadt Fürstenau sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
(2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.
(2) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
(3) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 40 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 60 € je Sitzung gezahlt.
(2) Für die Teilnahme an bis zu acht Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 60 € € gezahlt.

§ 4

Höhe der Entschädigung für den Bürgermeister, die Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden und den Beigeordneten

(1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a.	an den/die Bürgermeister/ -in	500 €
b.	an die beiden (gleichberechtigt) stellv. Bürgermeister/ -in	250 €
c.	an den/die Fraktionsvorsitzende/n	275 €
d.	an den/die Beigeordnete/n	120 €

Daneben erhält der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin als pauschale Entschädigung einen Fahrtkostenerstattung für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes in Höhe von monatlich 75 €.

(2) Ratsmitglieder, die beide in Abs. 1 genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.
(3) § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 60 € je Sitzung. § 6 und § 7 gelten entsprechend.

§ 6

Reisekosten

Bei einer von einem Mitglied des Rates außerhalb des Gebietes der Stadt Fürstenau durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten und Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 7

Kinderbetreuung/ Pflegebedürftige Angehörige

(1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder nicht anderweitig betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12 € je Stunde. Höchstens werden monatlich 72 € erstattet.
(4) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen. Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden.

§ 8

Verdienstausfall

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls, wenn dieser durch die Wahrnehmung des Mandates entsteht. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Stundensatz als Ausgleich erhalten.
(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 15 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
(3) Selbständig tätige Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 15 € je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Der Stadtdirektor/ die Stadtdirektorin sowie der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin erhalten für seine/ ihre nebenamtliche Tätigkeiten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach den Regelungen der Nds. Kommunal-besoldungsverordnung.

§ 10

Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 2 -5) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung im Folgemonat auszahlt.
(2) Alle anderen Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen.

Entwurf Stand 24.09.2026

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenau über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall vom 25.09.2018 außer Kraft.

Fürstenau, XX.XX.2026

XXXXX
Bürgermeister (-in) Stadtdirektor